

Kaufvertrag für ein Fahrzeug

Privatverkauf — Personenwagen

Fülle den Vertrag gemeinsam mit der Gegenpartei vollständig aus und drucke ihn zweimal aus — jede Partei behält ein unterschriebenes Exemplar. Lasse kein Feld leer; nicht Zutreffendes streichst du durch.

1. Parteien

Prüfen Sie sich gegenseitig anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass). So stellen beide Seiten sicher, dass Name und Adresse stimmen.

Die verkaufende Partei bestätigt, unbeschränkte Eigentümerin des nachfolgend beschriebenen Fahrzeugs und zu dessen Verkauf berechtigt zu sein. Beide Parteien haben sich gegenseitig mit einem amtlichen Ausweis identifiziert.

Verkäufer/in — Name und Vorname

Verkäufer/in — Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Verkäufer/in — Telefon

Verkäufer/in — E-Mail (optional)

Käufer/in — Name und Vorname

Käufer/in — Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Käufer/in — Telefon

Käufer/in — E-Mail (optional)

2. Fahrzeug

Alle Angaben finden Sie im Fahrzeugausweis. Übertragen Sie sie sorgfältig — sie beschreiben verbindlich, was verkauft wird.

Marke

Modell / Typ

Stamnummer

Fahrgestellnummer (VIN)

Pflichtangabe: Ohne Stamnummer kann die kaufende Partei das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt nicht einlösen.

Typengenehmigungs-Nr.

1. Inverkehrsetzung

Kilometerstand

Letzte MFK (Datum)

Farbe

Leistung (kW / PS)

Treibstoff / Antrieb

Getriebe

Kontrollschild

Nur zur Information — die Schilder werden nicht mitverkauft.

3. Zustand des Fahrzeugs

Ehrlichkeit schützt beide Seiten: Verschwiegene Mängel können jeden Gewährleistungsausschluss unwirksam machen.

Die verkaufende Partei bestätigt, dass das Fahrzeug frei von Rechten Dritter ist: Es besteht kein laufender Leasingvertrag, kein Eigentumsvorbehalt und kein Pfandrecht. Die kaufende Partei bestätigt, das Fahrzeug besichtigt und eine Probefahrt durchgeführt zu haben.

Das Fahrzeug ist unfallfrei

Das Fahrzeug ist nicht unfallfrei (Schäden unten beschreiben)

Frühere Schäden und durchgeführte Reparaturen

Bekannte Mängel

Auch kleine Mängel auflisten (z. B. Steinschlag, Ölverlust, defekte Elektronik).

Änderungen am Fahrzeug (Tuning, Umbauten)

Nur eingetragene bzw. zugelassene Änderungen sind MFK-konform.

4. Zugesicherte Eigenschaften

Was hier steht, gilt verbindlich: Zugesicherte Eigenschaften gehen jedem Gewährleistungsausschluss vor (Art. 197 und 200 OR). Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, haftet die verkaufende Partei dafür — auch wenn unter Ziffer 6 die Gewährleistung wegbedungen wird.

Ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften

z. B. «Kilometerstand ist echt», «unfallfrei», «Service lückenlos beim Vertreter». Leer lassen, wenn nichts zugesichert wird.

5. Kaufpreis und Zahlung

Der Kaufpreis beträgt CHF ____ (in Worten: ____ Schweizer Franken). Er ist in der angekreuzten Zahlungsart zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten. Eine geleistete Anzahlung wird an den Kaufpreis angerechnet. Das Fahrzeug wird erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises übergeben.

Kaufpreis in CHF (Zahlen)

Kaufpreis in Worten

Bei Abweichung gilt der ausgeschriebene Betrag.

Barzahlung bei Übergabe

Banküberweisung

TWINT

Zahlung fällig am / bei

Anzahlung in CHF (optional)

Wird an den Kaufpreis angerechnet; Quittung empfohlen.

6. Gewährleistung

Genau eine Option ankreuzen. Unabhängig von der gewählten Option gilt: Für arglistig verschwiegene Mängel haftet die verkaufende Partei immer (Art. 199 OR), ebenso für zugesicherte Eigenschaften nach Ziffer 4 (Art. 200 OR). Bei absichtlicher Täuschung — etwa manipuliertem Kilometerstand — kann der Vertrag zudem angefochten werden (Art. 28 OR). Ansprüche aus Gewährleistung verjähren zwei Jahre nach Übergabe (Art. 210 OR).

Option A — Vollständiger Ausschluss: Jede Gewährleistung für Mängel wird wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Die kaufende Partei übernimmt das Fahrzeug auf eigenes Risiko. Vorbehalten bleiben arglistig verschwiegene Mängel und die zugesicherten Eigenschaften nach Ziffer 4.

Option B — «Wie gesehen und gefahren»: Die kaufende Partei übernimmt das Fahrzeug in dem Zustand, in dem sie es besichtigt und gefahren hat. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung nur für Mängel, die bei Besichtigung und Probefahrt erkennbar waren. Für versteckte Mängel bleibt die gesetzliche Gewährleistung bestehen.

7. Übergabe

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe auf die kaufende Partei über. Klären Sie vorher, wie Schilder und Versicherung geregelt sind.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des Fahrzeugs auf die kaufende Partei über. Die Kontrollschilder verbleiben bei der verkaufenden Partei; sie meldet das Fahrzeug bei ihrer Versicherung und beim Strassenverkehrsamt ab oder lässt die Schilder auf ein anderes Fahrzeug übertragen. Bis zur Abmeldung besteht die Haftpflichtversicherung der verkaufenden Partei weiter; eine allfällige Überführungsfahrt regeln die Parteien vorgängig ausdrücklich. Die kaufende Partei verpflichtet sich, das Fahrzeug unverzüglich beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt auf sich einzulösen; massgebend sind die Vorgaben des jeweiligen Kantons. Mit dem Fahrzeug werden der Fahrzeugausweis sowie sämtliche unter Ziffer 8 aufgeführten Gegenstände übergeben.

Übergabedatum

Übergabeort

Anzahl übergebene Schlüssel

8. Zubehör

Serviceheft / digitale
Servicenachweise

Zweitschlüssel

Zweiter Radsatz
(Winter-/Sommerräder)

Weiteres Zubehör

z. B. Dachträger, Kindersitz, Ladekabel, Bedienungsanleitung, Anhängerkupplung abnehmbar.

9. Besondere Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet; jede Partei erhält ein Exemplar. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Es gilt schweizerisches Recht (Art. 184 ff. OR).

Besondere Vereinbarungen

z. B. vor der Übergabe noch auszuführende Reparaturen, nachzuliefernde Dokumente.

Ort / Datum

Ort / Datum

Verkäuferin/Verkäufer

Käuferin/Käufer

Unverbindliches Muster von vehikelo.ch. Es wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt, ersetzt keine Rechtsberatung und ist an den konkreten Einzelfall anzupassen.